



Novelle der Abfallverbringungsverordnung

Dr. Olaf Kropp

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Rechtsgrundlagen

■ Völkerrecht / Internationales Recht:

- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.
- OECD-Ratsbeschluss OECD/LEGAL/0266 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung.

■ EU-Recht:

- ab 21.05.2026 Verordnung (EG) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA), bis 20.05.2026 noch Anwendung der VVA Nr. 1013/2006.

■ Bundesrecht:

- Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).
- Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV).

Anpassung
notwendig

■ Landesrecht:

- Landesabfallgesetz / Landesverordnung: Zuständigkeitsregelung.

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Aufbau VVA

Inhalt	
Erwägungsgründe	vor Titel I
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	Titel I (Art. 1-3)
Verbringung innerhalb der Union mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten	Titel II (Art. 4-35)
Transport von Abfällen ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats	Titel III (Art. 36)
Ausfuhren aus der Union in Drittstaaten	Titel IV (Art. 37-49)
Einfuhren aus Drittstaaten in die Union	Titel V (Art. 50-56)
Durchfuhr durch die Union aus und in Drittstaaten	Titel VI (Art. 57-58)
Umweltgerechte Bewirtschaftung und Durchsetzung	Titel VII (Art. 59-71)
Schlussbestimmungen	Titel VIII (Art. 72-86)
Anhänge I bis XIII	

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Aufbau VVA

Anhang IA	Notifizierungsformular	Anhang VI	Formblatt für Anlagen mit Vorabzustimmung nach Artikel 14
Anhang IB	Begleitformular	Anhang VII	mitzuführende Informationen für Abfälle aus grüner Liste
Anhang IC	Ausfüllanweisungen	Anhang VIII	Auftrag auf Aufnahme in Staatenliste gemäß Artikel 42 Abs. 2
Anhang II	Informationen u. Unterlagen für die Notifizierung	Anhang IX	Bezugspunkte für Bewertung der KOM gemäß Artikel 43 Abs. 1
Anhang III	grüne Liste	Anhang X	Anforderungen an Auditoren und Kriterien für Anlagen gemäß Artikel 46
Anhang IIIA	grün gelistete Gemische	Anhang XI	Fragebogen für Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 73 Abs. 2
Anhang IIIB	zusätzliche Abfälle grüne Liste	Anhang XII	Informationen zu Abfallverbringungen nach Artikel 4 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5
Anhang IV	gelbe Liste	Anhang XIII	Entsprechungstabelle
Anhang V	Abfalllisten für Zwecke des Artikels 39		

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Auslegungshilfen

■ bisher **Anlaufstellen-Leitlinien:**

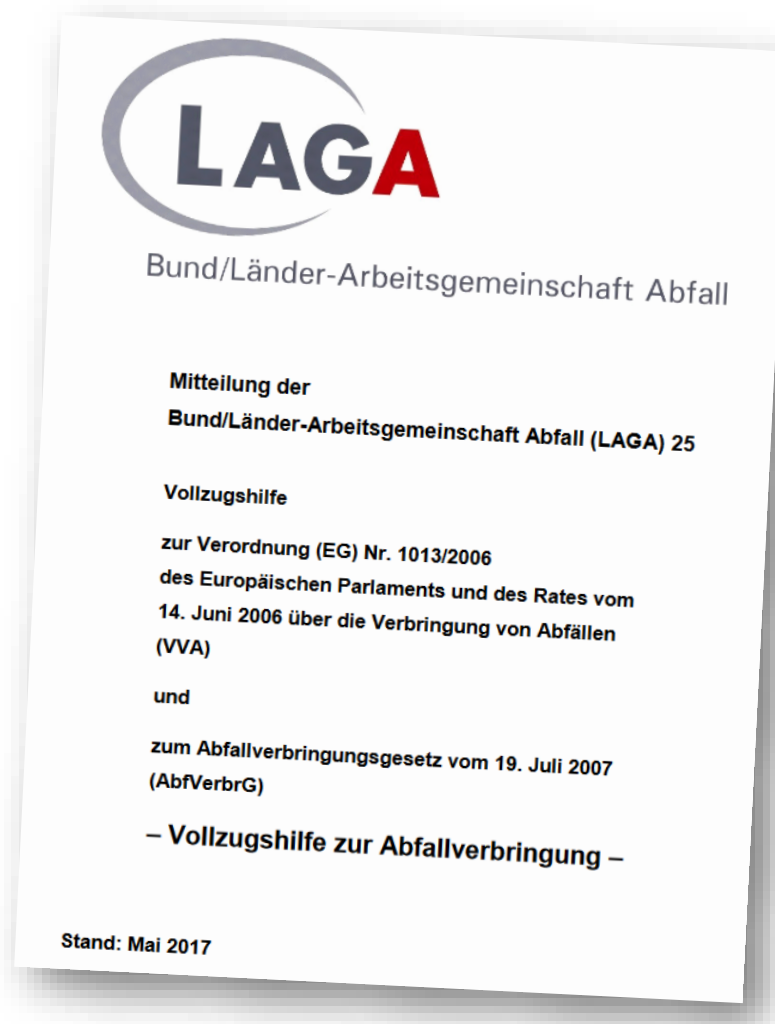
- Nr. 1: Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- Nr. 2: Import von Abfällen von Streitkräften und Hilfsorganisationen
- Nr. 3: Bescheinigung der nicht-vorläufigen Entsorgung
- Nr. 4: Einstufung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten sowie Flugasche aus Kohlekraftwerken
- Nr. 5: Einstufung von Holzabfällen
- Nr. 6: Einstufung von Schlacken aus Behndl. von Kupferlegierungen
- Nr. 7: Einstufung von Glasabfällen von Kathodenstrahlröhren
- Nr. 8: Einstufung von toner- und druckfarbenthaltenen Kartuschen
- Nr. 9: Verbringung von Altfahrzeugen
- Nr. 10: Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18
- Nr. 11: Datenmodell für den elektronischen Datenaustausch
- Nr. 12: Einstufung von Kunststoffabfällen

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Konkretisierungen

- künftig **Delegierte Rechtsakte/Durchführungsrechtsakte (Art. 80, 81):**
 - Art. 7 Abs. 10: Sicherheitsleistung falls zweckmäßig
 - Art. 11 Abs. 5: Bedingungen Beseitigung bis 21.05.2027
 - Art. 14 Abs. 3: Verwertungsanl. mit Vorabzustimmung „Befugnis“
 - Art. 15 Abs. 6: **Vorläufige Verfahren** **VO (EU) 2024/2571**
 - Art. 18 Abs. 15: Ausfüllanweisungen Annex VII bis 21.05.2026
 - Art. 27 Abs. 2 bis 5: **Elektronisches Verfahren** **VO (EU) 2025/1290**
 - Art. 29 Abs. 3: Abgrenzung Abfall ./ Nichtabfall „kann“
 - Art. 29 Abs. 6: Abgrenzung grün und gelb „Befugnis“
 - Art. 41 Abs. 1: Staatenliste „Befugnis“
 - Art. 45 Abs. 6: Ausfuhrverbote „Befugnis“
 - Art. 51 Abs. 7: Einfuhr aus Krisengebieten „erlässt“ (keine Frist)
 - Art. 61 Abs. 7: Harmonisierung Zoll „befugt“
 - Art. 79: Änderung Anlagen wg. Basel/OECD „Befugnis“
 - Art. 80, 81: Verfahrensvorschriften „Befugnis“

neu

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ LAGA-Vollzugshilfe



**Anpassung
notwendig**

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Audits

- **ab 21.05.2027 Anlagenaudits bei allen Exporten aus der EU (Art. 46):** **neu**
 - Notifizierender/Veranlasser muss **umweltgerechte Abfallbewirtschaftung** durch Anlage nachweisen (Kriterien Anhang X Teil B).
 - **Auditierung** durch Externe (Anhang X Teil A, z.B. ISO 19011), mind. alle 2 Jahre (Erwerb Audit-Bericht zu fairen wirtschaftlichen Bedingungen möglich).
 - **Meldung an EU-Kommission** zwecks Veröffentlichung in einem Register.
 - **Kein Audit**, wenn Bestimmungsland **OECD-Staat** ist und **Übereinkommen mit EU** besteht (mit Anerkennung, dass Anlage Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet).

Kurzinfo: Abfallverbringung – Anlagenaudits



Abfallverbringung – Anlagenaudits

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt ab dem 21. Mai 2026 die Verbringung von notifizierungsbedürftigen und von grün gelisteten Abfällen. In beiden Fällen müssen die Beteiligten bei Verbringungen in Anlagen außerhalb der Europäischen Union (EU) ab dem 21. Mai 2027 nachweisen, dass die Empfängeranlage die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Die Einzelheiten regelt Artikel 46 VVA.

Wie erfolgt der Nachweis der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung?

Ab dem 21. Mai 2027 dürfen Abfälle nur dann aus der EU ausgeführt werden, wenn der Notifizierende oder der Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen nachweisen kann, dass die Empfängeranlage bestimmte Kriterien erfüllt und einer diesbezüglichen Auditierung durch einen unabhängigen und akkreditierten Sachverständigen unterzogen wurde. Dazu bestehen drei Möglichkeiten: Entweder gibt der Notifizierende bzw. der Veranlasser das Audit selbst in Auftrag. Oder er erwirbt den Bericht über ein von einem anderen Notifizierenden oder Veranlasser in Auftrag gegebenes Audit zu fairen wirtschaftlichen Bedingungen. Oder der Betreiber der Anlage gibt das Audit in Auftrag und stellt den Auditbericht seinen Kunden zur Verfügung.

Als Nachweis über ein durchgeführtes Audit gilt der entsprechende Auditbericht. Er muss den zuständigen Behörden im Rahmen einer elektronischen Notifizierung gemäß dem „Digital Waste Shipment System (DWASS)“ (siehe Kurzfinfo „DWASS“) als pdf- oder jpg-Dokument vorgelegt werden. Bei grün gelisteten, nicht notifizierungspflichtigen Abfällen ist der Bericht nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde vorzulegen. Er ist jeweils in einer Sprache bereitzustellen, die für die Behörden annehmbar ist (im Zweifel in englischer Sprache).

Wie erfährt man von bereits durchgeführten Audits anderer?

Die Ergebnisse von erfolgten Überprüfungen sind vom Auftraggeber der EU-Kommission zu melden, die sie dann in einem Internet-Register veröffentlichen. Die Meldung muss den Namen und die Kontaktdaten der Anlage, des Auftraggebers und des Auditors sowie das Datum des Audits, die betroffenen Abfallarten und das Verwertungsverfahren (R-Code) beinhalten.

Stand: Februar 2026

Unabhängig davon müssen Notifizierende und Veranlasser Informationen darüber, wie sie ihrer Auditpflicht nachkommen, jährlich auf elektronischem Wege öffentlich zugänglich machen (z. B. auf der eigenen Internetseite).

Welche Anforderungen muss der mit dem Audit Beauftragte erfüllen?

Der Beauftragte muss die in Anhang X Teil A der VVA festgelegten Anforderungen erfüllen und von einer nationalen amtlichen Stelle zur Durchführung von entsprechenden Audits ermächtigt oder akkreditiert worden sein. Er muss unabhängig und unparteiisch sein. Außerdem benötigt er angemessene Qualifikationen im Bereich Audits und Abfallbehandlung. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Kriterien kann sich der Beauftragte auf eine Zertifizierung nach EU-Normen oder international anerkannten Normen berufen, die für die Durchführung von Audits relevant sind, wie z. B. ISO-Norm 19011:2018 oder ISO/IEC-Norm 17020:2012.

Der Notifizierende oder Veranlasser hat sich vor der Auftragsvergabe zu vergewissern, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Was wird beim Audit geprüft?

Das Audit umfasst sowohl physische Vor-Ort-Kontrollen als auch Dokumentenprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der in Anhang X Teil B VVA festgelegten Kriterien. Dies betrifft die Genehmigung bzw. Zulassung der Anlage, den Anlagenbetrieb im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz, den sicheren und umweltgerechten Anlagenbetrieb, den Schutz der Beschäftigten und der Anwohner, geeignete Abfallbehandlungsverfahren und -technologien, geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung der Verschmutzung von Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft, auch Geruch und Lärm), eine geeignete Organisation und Infrastruktur, die Erstellung und Aufbewahrung

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Allgemeines ■ Sonstiges

- **Aufbewahrung von Unterlagen:** nicht mehr 3, sondern 5 Jahre (Art. 20).
- **Veröffentlichung von Verbringungsinformationen:** KOM veröffentlicht Informationen zu Verbringungen auf Website (Art. 21).
- **illegale Verbringung:** u.a. Verbringungen, die nicht mit Angaben im Notifizierungsformular, Begleitformular oder Anhang-VII-Formular übereinstimmen, ausgenommen geringfügige Schreibfehler oder Auslassungen, z.B. unvollständige Kontaktdaten (Art. 3 Nr. 26).
- **Kontrollen:** Neben Mitgliedstaaten kann auch KOM bei hinreichendem Verdacht auf illegale Abfallverbringung Kontrollen und Befragungen durchführen, Informationen einholen und Beweise erheben (Art. 68 ff.).



neu

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

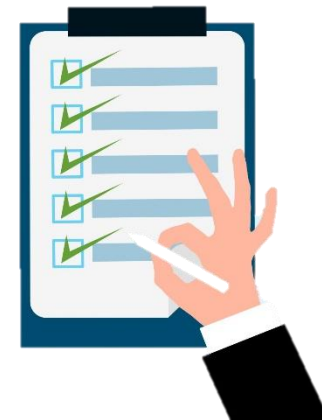
II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

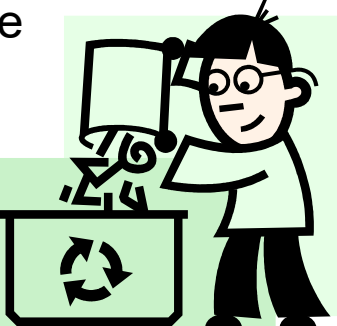
IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge (wie bisher)

1. **Abfall ja oder nein?** (strengste Behördenauffassung maßgeblich, Art. 29)
2. **Anwendbarkeit VVA?** (Art. 2)
3. **Verwertung oder Beseitigung?** (strengste Behördenauffassung maßgeblich, Art. 29)
4. **bei Verwertung: welche Liste?** grün, gelb oder nicht gelistet:
Anhänge III, IIIA, IIIB und IV zur VVA? (strengste Behördenauffassung maßgeblich, Art. 29)
5. **Woher und wohin? Verbringungsverbot?**



■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 1: Abfall

- **Abfälle** (Art. 3 Nr. 1 AbfRL 2008/98/EG): alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer
 - **entledigt oder**
 - **entledigen will oder**
 - **entledigen muss.**
- 
- **Beweislastumkehr** (Art. 50 Abs. 4a bis 4c VVA und § 23 ElektroG): Widerlegbare Vermutung, dass ein gebrauchtes Produkt (z.B. Elektroaltgerät) Abfall ist und eine illegale Verbringung vorliegt, wenn
 - bestimmte Nachweise fehlen (z.B. Funktionsfähigkeit) oder
 - angemessener Schutz vor Beschädigung bei Beförderung sowie Be- und Entladen fehlt (geeignete Verpackung und Stapelung der Ladung).

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 2: Anwendung

- VVA gilt für Abfallverbringung **innerhalb EU**, **Einfuhr** aus Drittstaaten, **Ausfuhr** in Drittstaaten und **Durchfuhr** durch EU.
- **ausgenommen Verbringungen von** (Art. 2):
 - Abfällen aus Schiffen, Bohrinseln, Luftfahrzeugen, Fahrzeugen und Zügen (bis zum Zeitpunkt des Abladens),
 - radioaktiven Abfällen,
 - tierischen Nebenprodukten (mit Rückausnahme),
 - Abwässern,
 - Einzelfuttermitteln,
 - Abfällen aus der Antarktis in die EU,
 - Kohlenstoffdioxid zur geologischen Speicherung,
 - Schiffe zum Abwracken (mit Rückausnahme).
- für Einfuhr von **Abfällen von Streitkräften oder Hilfsorganisationen** während Krisensituationen oder friedensschaffender/-erhaltender Einsätze gilt VVA nur nach Maßgabe einer gesonderten Kommissions-Festlegung.



tw. neu

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 3: Verwertung

- **Verwertung** (Art. 3 Nr. 15 AbfRL 2008/98/EG) = Abfälle erfüllen als **Hauptergebnis** des Verfahrens einen **sinnvollen Zweck: Ersatz von Primär-Rohstoffen/Brennstoffen**, die sonst verwendet worden wären.



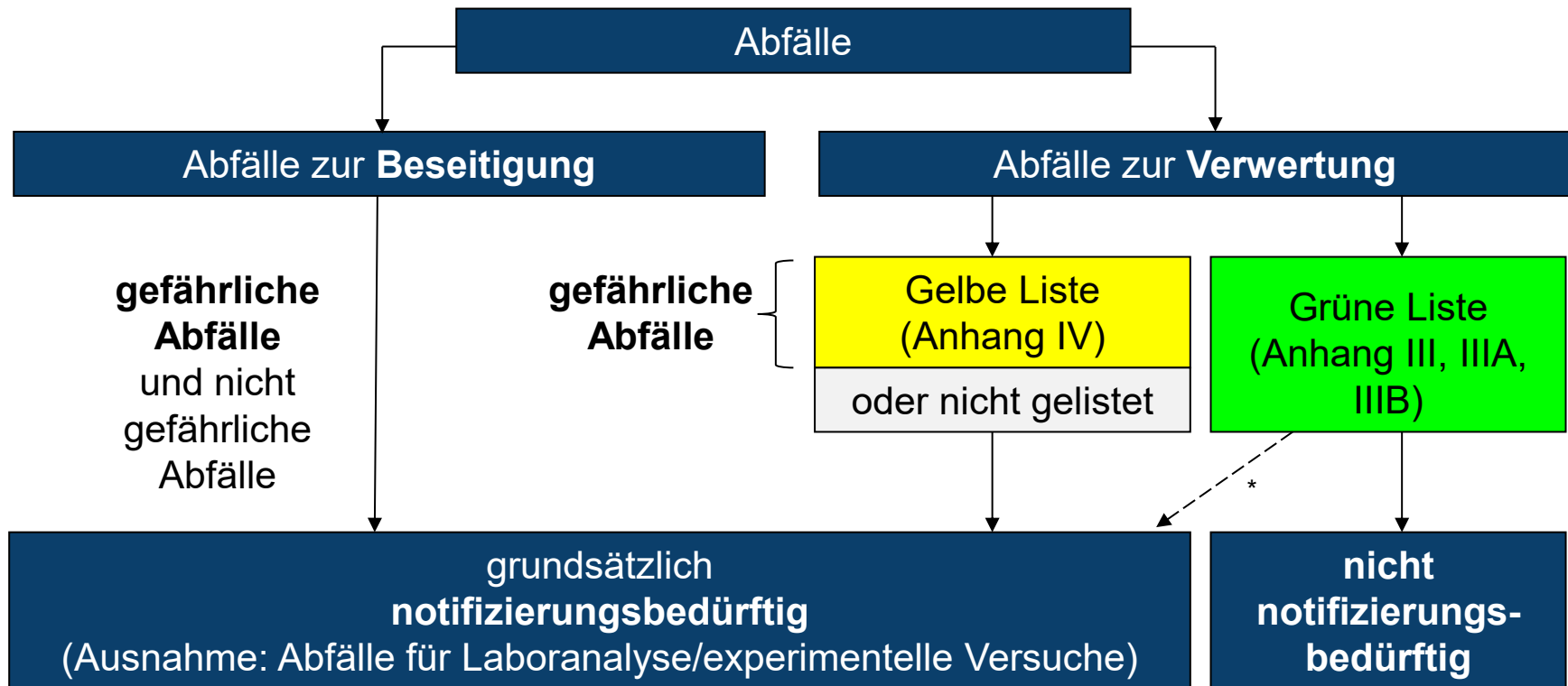
Anhang II zur AbfRL 2008/98/EG enthält Liste von **Verwertungsverfahren (R1 bis R13)**.

- **Beseitigung** (Art. 3 Nr. 19 AbfRL 2008/98/EG) = Verfahren, das **keine Verwertung** ist, selbst wenn als **Nebenfolge** Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.



Anhang I zur AbfRL 2008/98/EG enthält Liste von **Beseitigungsverfahren (D1 bis D15)**.

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 4: Listen



* Notifizierung bei grün gelisteten Abfällen:

- starke Verunreinigungen
- gefährliche Abfälle
- nicht gefährliche POP-Abfälle
- B3011 (Kunststoffe)
- Nicht-OECD: Staatenliste

tw. neu

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihefolge ■ Schritt 4: Listen

■ Anhang III: „sortenreine“ grüne Verwertungsabfälle (Gedankenstriche!)

- Teil 1 = Anlage IX Basler Übereinkommen = Anhang V Teil 1 Liste B VVA: Basel-B-Codes mit EU-Anpassungen
- Teil 2 = OECD-Codes

■ Anhang IIIA: grüne Abfallgemische zur Verwertung

■ Anhang IIIB: zusätzl. grüne Verwertungsabfälle in EU

■ Anhang IV: gelbe Abfälle zur Verwertung

- Teil 1 = Anlage II und VIII Basler Übereinkommen = Anhang V Teil 1 Liste A und Teil 2 Liste A VVA: Basel-A- und Basel-Y-Codes mit EU-Anpassungen
- Teil 2 = OECD-Codes

■ Anhang V: Ausfuhrverbote

- Teil 1 Liste A = Basel-A-Codes gef. Abfälle / Liste B = Basel-B-Codes
- Teil 2 (nachrangig hinter Teil 1 sowie hinter AVV-*-Abfälle) Liste A = Basel-Y-Codes / Liste B = OECD-Codes

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 4: Listen (Beispiel)

- **Anhang III** (Teil I in Verbindung mit Anhang V Teil 1 Liste B):

„**B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren**

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 1. geklebte/laminierte Pappe (Karton)
 2. nicht sortierter Ausschuss“

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 4: Listen (Beispiel)

■ Anhang IIIA (Ziff. 3 Teil I):

„Folgende **Gemische** aus Abfällen, die **unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags ...** eingestuft sind, sind in diesem Anhang aufgeführt:

g) Gemische aus Abfällen, die im **Eintrag B3020** des Basler Übereinkommens – **beschränkt auf**

ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, **= Erster Gedankenstrich**

hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, **= Zweiter Gedankenstrich**

hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) – **= Dritter Gedankenstrich**

eingestuft sind“

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 4: Listen (Beispiel)

- EuGH, Urteil vom 28.05.2020, C-654/18:
 - In den **Gedankenstrichen** von B3020 aufgezählte Abfälle **entsprechen jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart.**
 - **Spezifische Gemische aus Abfällen verschiedener Gedankenstriche** von B3020 sind nach **Anhang IIIA** ebenfalls grün gelistet.
 - **Andere Abfallgemische** sind gelb gelistet oder nicht gelistet, in jedem Fall notifizierungsbedürftig.
 - Wie hoch bei Abfällen nach Anhang III und IIIA der **Fremdstoff-/Störstoffanteil** sein darf, entscheiden die zuständigen Behörden.

Kurzinfo: Abfallverbringung – Altpapier

SAM
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Büchsenweg 116a 10119 Berlin

Abfallverbringung – Altpapier

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u. a. die grenzüberschreitende Verbringung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK).

Welcher Abfallcode gilt für PPK?
Für Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren gilt der grün gelistete Abfallcode B3020. Die darunter fallenden Abfälle können innerhalb der EU ohne Notifizierung verbracht werden. Es gilt das Verfahren nach Artikel 18 VVA, wonach ein Verbringungsvertrag abzuschließen und beim Transport ein im Digital Waste Shipment System geführtes Anhang-VII-Formular mitzuführen ist (siehe Kurzinfos „DWMAS“, „Abfalleinstufung“, „Verbringungsvertrag“ und „Anhang-VII-Formular“). Bei Exporten in Nicht-EU-Staaten ergibt sich die Zulassung des Abfalls nach dem Überwachungsverfahren aus der sog. Staatenliste (siehe Kurzinfo „Ausfuhren in Drittstaaten“).
Zu beachten ist, dass die in den vier Gedankenstrichen des Abfallcodes B3020 aufgezählten Abfälle nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-654/18) jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen. Das gilt z. B. für eine Ladung ungebleichtes Altpapier, Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3020 (z. B. Gemisch aus ungebleichtem Papier und Zeitungen, Zeitschriften). Bestimmte PPK-Gemische sind aber nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet. Dies betrifft Gemische von Abfällen der ersten drei Gedankenstriche. Sie dürfen nur enthalten: ungebleichtes Papier/Wellpapier, ungebleichte Pappe/Wellpappe und anderes Papier/andere Pappe (hauptsächlich bestehend aus gebleichtem und nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose oder aus mechanischen Halbstoffen, z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk). Abfälle des vierten Gedankenstrichs, also alle anderen PPK-Abfälle wie z. B. Pappe (Karton) oder nicht sortierter Ausschuss, aber auch Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien, dürfen nicht oder allenfalls in ganz geringem Umfang im Gemisch enthalten sein; maßgeblich sind die für Fremdstoffe geltenden Grenzwerte (siehe unten). Sind entsprechende Fraktionen in einem darüber hinausgehenden Umfang vorhanden, liegt ein nicht gelistetes Abfallgemisch vor, dass notifiziert werden muss; ggf. gilt dann sogar ein Verbringungsverbot in Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfo „Ausfuhren in Drittstaaten“).

Was gilt für Flüssigkeitskarton (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien?
Falls eine zuständige Behörde Flüssigkeitskartons nicht als ungebleicht und deshalb notifizierungspflichtig einstuft (z. B. GIOS in Polen), können solche Flüssigkeitskartons als „Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren“, nämlich als „geklebte/laminierte Pappe (Karton)“, im Sinne des Abfallcodes B3020 angesehen werden. Dieser Abfallcode ist vorrangig vor dem nur für innereuropäische Verbringungen geltenden speziellen Abfallcode BEU04, der beispielsweise bei Einwickelpapier für Wurst und Käse Anwendung findet. Dabei gilt B3020 nur für unbehandelte Flüssigkeitskartons. Nicht trennbare Kunststofffraktionen sowie nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktionen aus der Behandlung von Tetra Pak-Abfällen (z. B. nach Aufweichen und Entfernung der Papierfasern) unterfallen dem Abfallcode B3026. Eine entsprechende Einstufung setzt aber jeweils voraus, dass es sich um sortenreine Abfälle handelt, also z. B. eine ganze Ladung unbehandelter Flüssigkeitskartons (B3020) oder eine ganze Ladung nicht trennbarer Kunststoff-Aluminium-Fraktionen (B3026). Fremd-Stoffe dürfen immer nur in ganz geringem Umfang vorhanden sein (siehe unten); ansonsten muss notifiziert werden, ggf. gilt sogar ein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo „Ausfuhren in Drittstaaten“).
Gleiches gilt für alle anderen, nicht von den genannten Abfallcodes erfassten Verbundmaterialien mit PPK-Anteilen.

Stand: März 2026

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 4: Listen (Beispiel)

- **EU-Kommission**, Frequently Asked Questions (FAQs) on Regulation (EC) 1013/2006 on shipments of waste, 2010.

So auch **EuGH**, Urteil vom 28.05.2020, C-654/18.

- **GIOS (Polen)**, Schreiben vom 18.03.2026:

- **Art. 29 Abs. 4 VVA**: strengere Behördenmeinung maßgeblich.

1.10. How should clean, separated beverage cartons with plastic and/or metallic coatings, such as TetraPaks be classified?

Keywords: Classification, Laminated Cardboard; TetraPak

TetraPak is described as in several information sources as follows:

“TetraPak - The packaging material for carton-based packages is composed of a laminate of paper, polyethylene and, for aseptic packages, aluminium foil.”³

A Tetra Pak carton is typically made from 75% paperboard, and between 10% and 25% low density polyethylene (LDPE), which is used to laminate the inside and outside of the carton. The HDPE is used to make the caps and closures. Long-life and aseptic cartons also contain a thin layer of aluminium, typically around 5%⁴.

The printed paper is then laminated with polyethylene on the outside and with foil (for aseptic cartoons) and polyethylene on the inside.⁵”

Consequently, following these explanations, beverage cartons as TetraPak can be classified as laminated paperboard falling under entry B3020 of the Waste Shipment Regulation.

„ (...) Consequently, we consider that Tetra Pak-type packaging waste should be regarded as waste not classified under one single entry in either Annex III, IIIB, IV or IVA to Regulation (EC) No 1013/2006 – “unlisted waste”. As a result, transboundary shipments of this waste are subject to the procedure of prior written notification and consent of the competent authorities. (...)”

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreiheitenfolge ■ Schritt 4: Listen (Beispiel)

B3011 Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag A3210 in Liste A dieses Teils sowie den Eintrag Y48 in Teil 3 Liste A)

- Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling * bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen ** sind:
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich *** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich *** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich *** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen: ****
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
- Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling ***** jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen ** sind.



EU3011 Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag AC300 in Anhang IV Teil II und den entsprechenden Eintrag EU48 in Anhang IV Teil I):

- nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen * sind:
- Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich ** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonate (PC)
 - Polyether
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich ** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich ** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen ***
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/
 - Tetrafluorethylen/
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (P
 - Polytetrafluorethylen (l
 - Polyvinylchlorid (PVC).



Anhang IIIA:

Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang nur für die Zwecke von Verbringungen innerhalb der Union aufgeführt:

- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend nicht halogenierte Polymere aufgeführt sind;
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte aufgeführt sind;
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend Perfluoralkoxyalkane aufgeführt sind.

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 4: Listen (Beispiel)

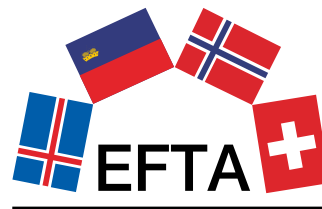
- **Verbringung innerhalb EU (EU3011): Grenzwert für Fremdstoffe 6 Gew.%** ab 21.05.2026 direkt in VVA geregelt und damit rechtsverbindlich.
- **Verbringung in OECD-Staaten (B3011):**
 - ab 21.05.2026 nur mit **Notifizierung** zulässig.
 - **Grenzwert für Fremdstoffe 2 Gew.%** in VVA geregelt und rechtsverbindlich.
- **Verbringung in Nicht-OECD-Staaten (B3011):**
 - ab 21.05.2026 nur mit **Notifizierung** zulässig.
 - ab 21.11.2026 **generell verboten**.
 - Antrag eines Nicht-OECD-Staats bei KOM auf **Aufhebung des Verbots frühestens ab 21.05.2029**.
 - bei Aufhebung **Notifizierung**.
 - **Grenzwert für Fremdstoffe 2 Gew.%** in VVA geregelt und rechtsverbindlich.

alles
neu

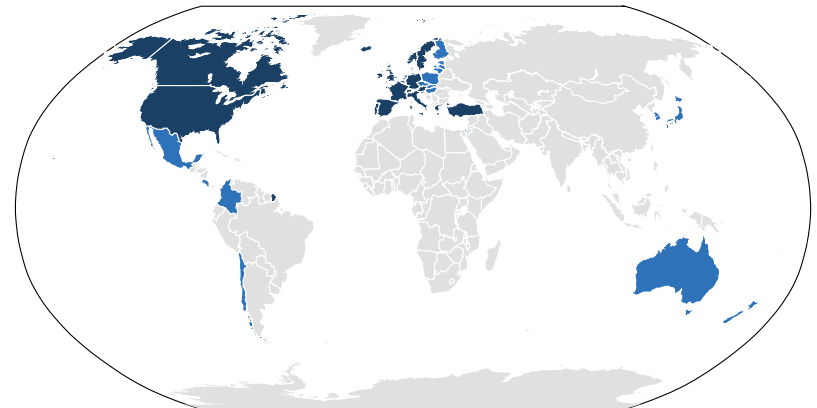
■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreiheitenfolge ■ Schritt 5: Verbote

- Zulässigkeit von Exporten in Drittstaaten:
 - bei **Beseitigung**: **EFTA-Staat** ?
 - bei **Verwertung**: **OECD-Staat** ?

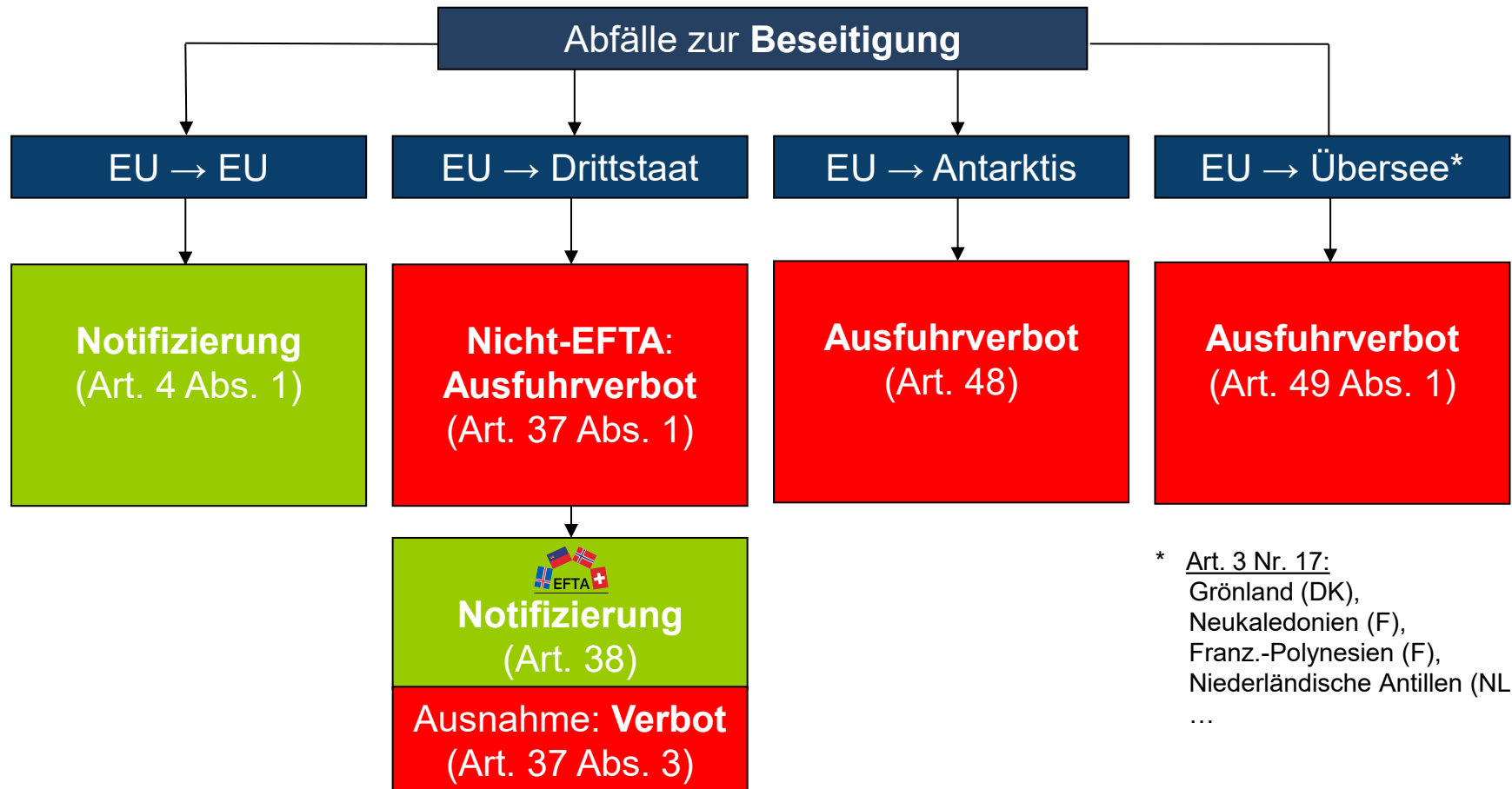
- **EFTA** - Europäische Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)



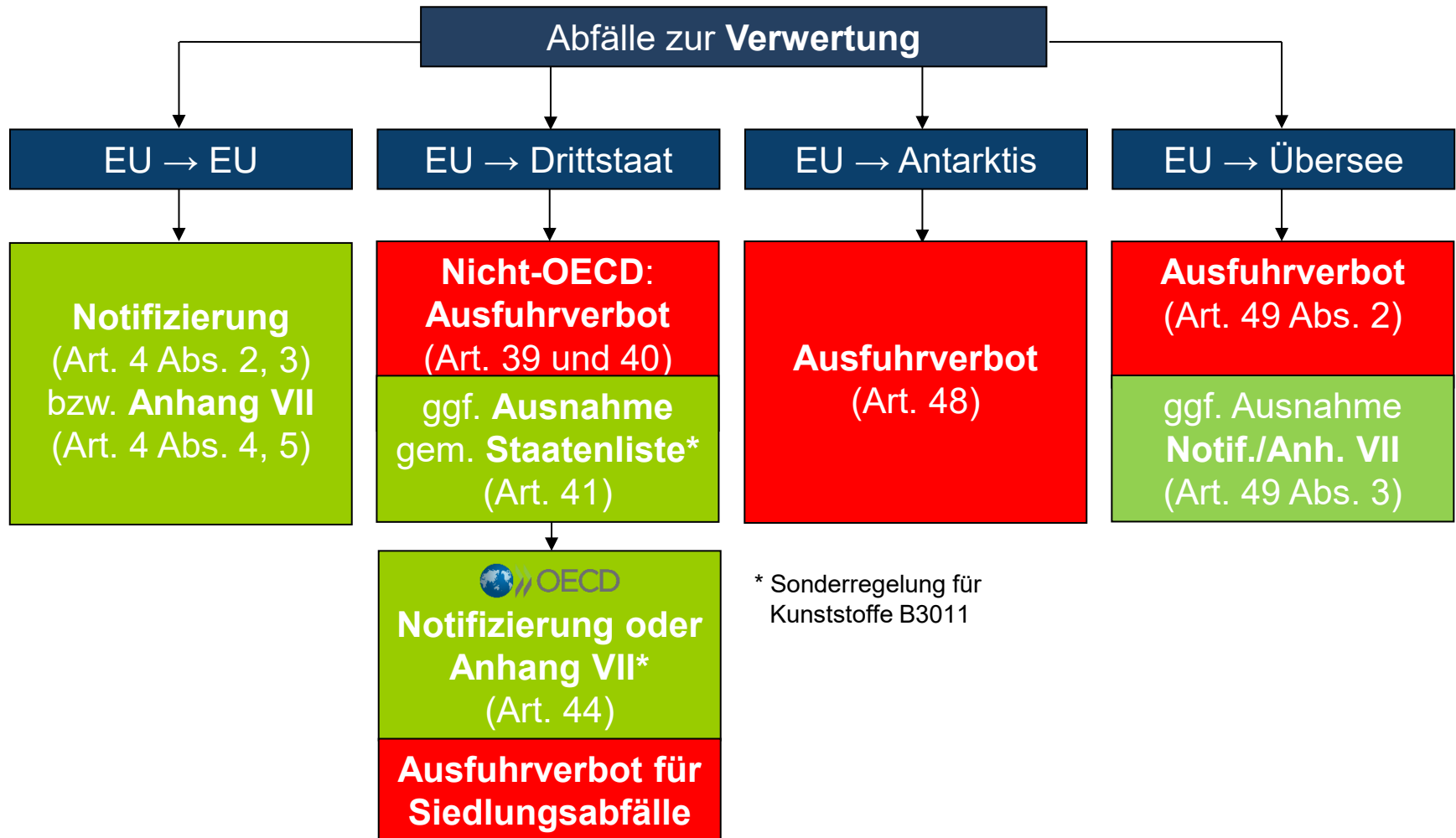
- **OECD** - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (38 Mitgliedstaaten)



■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreiheitenfolge ■ Schritt 5: Verbote



■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreiheitenfolge ■ Schritt 5: Verbote



■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 5: Verbote

- Export von **Abfällen zur Verwertung in OECD-Staaten** (Art. 44, 45 VVA):
 - **Verbot:** gemischte Siedlungsabfälle.
 - **Notifizierungspflicht:** Abfälle der gelben Liste, nicht gelistete Abfälle, Abfallgemische (Anhang IIIA) zur vorläufigen Verwertung mit endgültiger Verwertung in einem Nicht-OECD-Staat, nur in der EU grün gelistete Abfälle (Anhang IIIB), Kunststoffabfälle B3011. neu
 - **Anhang-VII-Formular:** andere grün gelistete Abfälle.

- Export von **Abfällen zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten** (Art. 39 ff. VVA):
 - **Verbot:** gefährliche Abfälle, nicht gefährliche POP-Abfälle, gemischte Siedlungsabfälle, in Anhang V Teil 2 genannte Abfälle, Kunststoffabfälle B3011 (ab 21.11.2026, bis dahin Notifizierungspflicht).
 - **Verbot, Notifizierung, Anhang-VII-Formular:** andere grün gelistete Abfälle:
 - bis 20.05.2027 **bisherige Staatenliste** gemäß Verordnung Nr. 1418/2007.
 - ab 21.05.2027 **neue Staatenliste**.

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ Prüfreihenfolge ■ Schritt 5: Verbote

■ Beispiel gemäß Verordnung (EG) Nr. 1418/2007:

Albanien

a)	b)	c)	d)
<p>Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische mit Ausnahme folgender Einträge unter B1010:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eisen- und Stahlschrott mit hohem Reinheitsgrad (98 %) — Aluminiumschrott mit hohem Reinheitsgrad (95 %) 		<p>unter B1010:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eisen- und Stahlschrott mit hohem Reinheitsgrad (98 %) — Aluminiumschrott mit hohem Reinheitsgrad (95 %) 	

Die Überschriften der Spalten in diesem Anhang bedeuten:

- a) Verbot,
- b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,
- c) keine Kontrolle im Empfängerstaat, = Anhang VII
- d) im Empfängerstaat werden sonstige Kontrollverfahren nach geltendem innerstaatlichen Recht angewandt.

■ Beispiel gemäß UBA-Staatenliste (<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/staatenliste>):

Staat	ISO	Basel	OECD	EU	Verfahren	
Albanien	AL	27.09.1999			Verbot	alle anderen
					ohne Kontrolle (c)	<p>unter B1010:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Stahlschrott mit hohem Reinheitsgrad (98%) - Aluminiumschrott mit hohem Reinheitsgrad (95%)

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS

■ Elektronischer Datenaustausch (Art. 27):

- ab 21.05.2026 elektronische Führung und Übermittlung von **Notifizierungsunterlagen** und **Anhang-VII-Formularen**.
- **Digital Waste Shipment System (DIWASS):**
 - zentrales EU-System (Austauschplattform) mit Website.
 - angebundene nationale Systeme/Software (Behörden und Wirtschaft).
- **Begleitformular und Anhang-VII-Formulare** müssen während Transport elektronisch über Internet zur Verfügung gestellt werden.

■ Einzelheiten: Durchführungsverordnung 2025/1290 vom 02.07.2025 (Grundlage Art. 27 Abs. 5 VVA).

SAM
Sammlung der Abfallverbringungsverordnungen
Rechtswertung für die EU

Abfallverbringung – DIWASS

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenz-überschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum elektronischen Datenaustausch. Sämtliche Informationen, Unterlagen und behördlichen Entscheidungen zu grün gelisteten und notifizierungsbedürftigen Abfällen müssen elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden. Die Einzelheiten des dafür zu nutzenden „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ regeln Artikel 27 VVA und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290.

Wer muss an DIWASS teilnehmen?

Die VVA gilt für alle in der EU ansässige oder dort physisch agierende Unternehmen. Bei Abfallverbringungen innerhalb der EU müssen deshalb alle an der Verbringung Beteiligten ihre Daten über DIWASS austauschen. Bei Importen in die EU, Exporten aus der EU und Durchführungen durch die EU sind die Beförderer, die Abfälle in der EU transportieren, teilnahmespflichtig. Andere Akteure außerhalb der EU können freiwillig an DIWASS teilnehmen (siehe unten).

Bei notifizierungspflichtigen Abfällen betrifft die Teilnahmeverpflichtung den Notifizierenden, alle Beförderer, die Verwertungs-/Beseitigungsanlage und den Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Im Falle von vorläufigen Verfahren müssen auch die Betreiber der nachgeschalteten vorläufigen und nicht vorläufigen Anlagen teilnehmen (siehe Kurzinformativ „Vorläufige Verfahren“). Falls der Notifizierende ein Händler oder Makler ist, ist auch der Abfallerzeuger teilnahmepflichtig, weil er die elektronischen Notifizierungsangaben mit authentifizieren muss (siehe Kurzinformativ „Händler und Makler“).

Bei grün gelisteten Abfällen müssen die Person, die die Verbringung veranlasst (Veranlässiger), die Beförderer, die Verwertungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage) an DIWASS teilnehmen. Falls der Veranlässiger ein Händler oder Makler ist, ist auch der Abfallerzeuger zur Teilnahme verpflichtet, weil er das elektronische Anhang-VII-Formular mit authentifizieren muss (siehe Kurzinformativ „Händler und Makler“).

Wie kann man an DIWASS teilnehmen?

Das zentrale EU-System DIWASS wird über einen Online-Dienst mit einem Graphical User Interface (GUI), d. h. über eine Website, erreichbar sein. Der Zugang ist aber auch über eine mittels Schnittstelle (Application Programming Interface – API) angebundene Softwarelösung möglich, z. B. über eine angepasste eANV-Software.

Unternehmen, die ausschließlich Beförderer sind, greifen auf DIWASS über die Website oder künftig über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu. Softwarelösungen dürfen nicht verwendet werden.

Die zuständigen Behörden in Deutschland sind meist über das Behördensystem ASYS angebunden. Kontrollbehörden wie Polizei, Zoll oder BALM haben Zugriff über die Website.

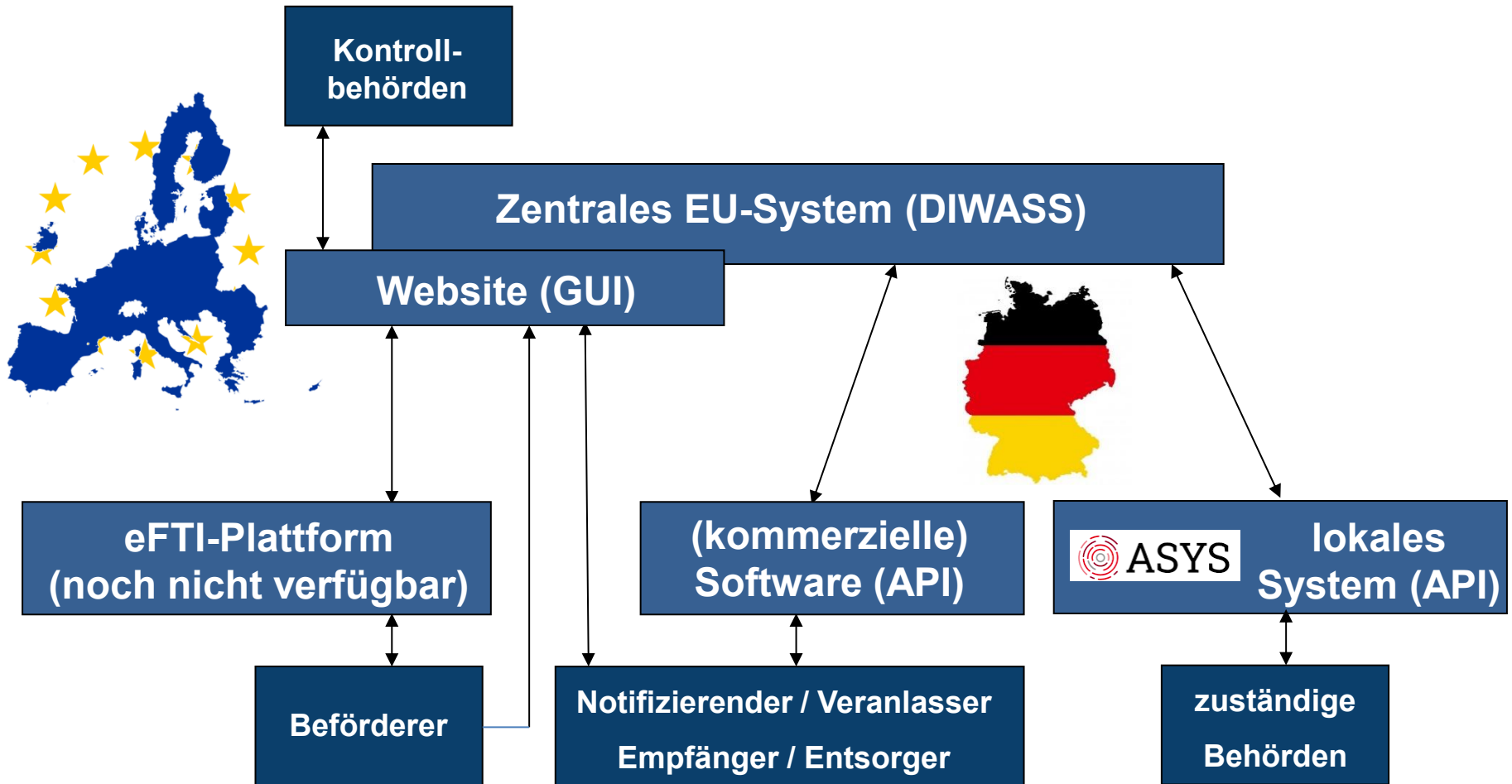
Was gilt für Beteiligte außerhalb der EU?

Beteiligte außerhalb der EU können freiwillig über die Website (GUI) teilnehmen. Machen sie das nicht, sind ihnen die Unterlagen per

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS

Stand: März 2026

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS



■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ Teilnahmeverpflichtung

	Notifizierung	Anhang-VII
Notifizierender	•	
Veranlasser der Verbringung		•
Beförderer	•	•
Empfänger	•	•
Betreiber Entsorgungsanlage	•	•
Labor (bei Laboranalyse)		•
finale Anlagen (bei vorl. Verfahren)	•	
Abfallerzeuger (bei Verbringungen durch Händler/Makler)	•	•
Zuständige Behörden	•	•
Kontrollbehörden	•	•

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ elektronische Unterlagen

	Notifizierung	Anhang-VII
Notifizierungsunterlagen (Formulare und Anlagen)	•	
Mitteilungen des Notifizierenden, der anderen Beteiligten und der zuständigen Behörden	•	
Bescheinigungen zur endgültigen Verwertung bzw. Beseitigung	•	
Anhang VII-Formular und Anlagen		•
Mitteilungen des Veranlassers, der anderen Beteiligten und der Behörden		•

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ Teilnahme

■ Drei Schritte:

- **Standortregistrierung** über www.gadsys.de (eReg-D), kommerzielle Software oder DIWASS-Website.
 - **Nutzerautorisierung** über DIWASS-Website (erster Hauptnutzer) mit **Selbsterklärung zur Bevollmächtigung** über eReg-D oder kommerzielle Software.
 - **Freischaltung** durch zuständige Behörde.
- Erster Hauptnutzer kann **weitere Nutzer** freischalten, ohne Behördenbeteiligung (Behörden müssen und Standorte sollten mind. 2 Hauptnutzer haben).

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS-Registrierung

SAM
Samensachfäll-Management-Gesellschaft
Hilfswort Platz mit

Abfallverbringung – DIWASS-Registrierung

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum Datenaustausch im Digital Waste Shipment System (siehe Kurzinfo „DIWASS“).

Wie erfolgt in Deutschland die DIWASS-Registrierung?

Notwendig sind eine Standortregistrierung, eine Benutzerautorisierung und eine behördliche Freischaltung.

Erster Schritt: Standortregistrierung

Die Standortregistrierung dient der Identifizierung des Standorts in DIWASS. Nur zuvor registrierte Standorte können im System in elektronischen Formularen (z. B. Notifizierungsformular, Begleitformular, Anhang-VIII-Formular) eingetragen werden.

Die Standortregistrierung kann über den Online-Dienst „eReg-D“ unter www.gadsys.de erfolgen, optional mit Anmeldung am einheitlichen Unternehmenskonto (eUster). Alternativ kann für die Standortregistrierung auch eine an DIWASS angebundene kommerzielle Softwarelösung oder die künftige DIWASS-Website (voraussichtlich ab April 2026) genutzt werden.

Der Betreiber (= Unternehmen) registriert seinen Hauptsitz als Hauptstandort, wenn dort für Abfallverbringungen relevante Tätigkeiten ausgeführt werden. Alternativ kann er einen anderen Standort als Hauptstandort wählen. Später können weitere Standorte registriert werden.

Was wird benötigt?

- Hauptidentifikationsnummer des Betreibers:
 - seine zollrechtliche EORI-Nummer (2-stelliger ISO-Ländercode mit bis zu 15-stelliger Zeichenfolge, in der Regel bei Geschäftsführung oder Vertrieb erhältlich),
 - falls keine EORI-Nummer existiert, seine steuerrechtliche Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) mit Nummernvergabe-Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern (in der Regel bei Geschäftsführung oder Buchhaltung erhältlich, W-IdNr. entspricht bei einer bis 30.11.2024 vergebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieser USt-IdNr.; ansonsten DE mit 9-stelliger Ziffernfolge).
- hilfsweise, falls auch keine W-IdNr. existiert, die Kennnummer des Betreibers gemäß § 28 Nachweisverordnung, d. h. seine Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- oder Maklernummer (9-stellig zuzüglich Prüfziffer, in der Regel bei Geschäftsführung oder Abfallbeauftragten erhältlich).
- Registriernummer des Standortes: behördlich für den Standort vergebene Kennnummer gemäß § 28 Nachweisverordnung.

Zusätzlich zu der notwendigen Hauptidentifikationsnummer des Betreibers und der Registriernummer des Standortes können optional bei der Registrierung weitere Kennungen des Betreibers bzw. Standorts angegeben werden (z. B. USt-IdNr. oder Registriernummern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten).

Alle Angaben müssen vollständig und korrekt sein. Der Firmenname muss den offiziellen Eintragungen im Handelsregister, der Gewerbeanmeldung etc. entsprechen.

Die zuständige Behörde prüft die Angaben anhand der bei ihr gespeicherten Stammdaten. EORI-Nummern werden mit dem öffentlich zugänglichen EORI-Nummernverzeichnis und W-IdNr. mit dem vom Antragsteller vorzulegenden Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern abgeglichen.

Zweiter Schritt: Benutzerautorisierung

Die Benutzerautorisierung dient der Festlegung der ersten natürlichen Person, die in DIWASS für einen registrierten Standort Erklärungen abgeben und als (erster) Hauptnutzer weitere Nutzer freischalten darf. Das muss nicht zwingend ein Beschäftigter des Standortes sein. Ein Nutzer kann auch mehrere Standorte bzw. mehrere Betreiber vertreten, z. B. ein externer Abfallbeauftragter. Auch Beschäftigte von kommerziellen Softwarelösungen können erste Hauptnutzer für ihre Kunden sein und dann in der kommerziellen Softwarelösung für jeden Standort weitere Nutzer freischalten.

Stand: März 2026

■ Was bleibt? Was ändert sich? ■ DIWASS ■ Weitere Eckpunkte

- **Authentifizierung** für Erstellung von elektronischen Dokumenten. Keine qualifizierte elektronische Signatur.
- **Zugriff** nur auf Daten zu eigenen Verbringungen. Kontrollbehörden haben Zugriff auf alle Daten.
- **Weitere Anforderungen an Systeme und Software:**
 - Datenaustausch nach bestimmtem API-Protokoll.
 - Formulare als strukturierte, XML-basierte Dokumente. Andere Unterlagen angehängt im pdf- oder jpg-Format (max. 32 MB pro Anhang).
 - Pflichtfelder, automatisierte Prüfung bestimmter Daten auf Fehler.
 - Fristüberwachung durch Anzeige Verfahrensstand und laufende Fristen.
 - Fünfjährige Speicherung der Informationen und Dokumente.
 - Fortlaufende Synchronisierung der Daten.

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

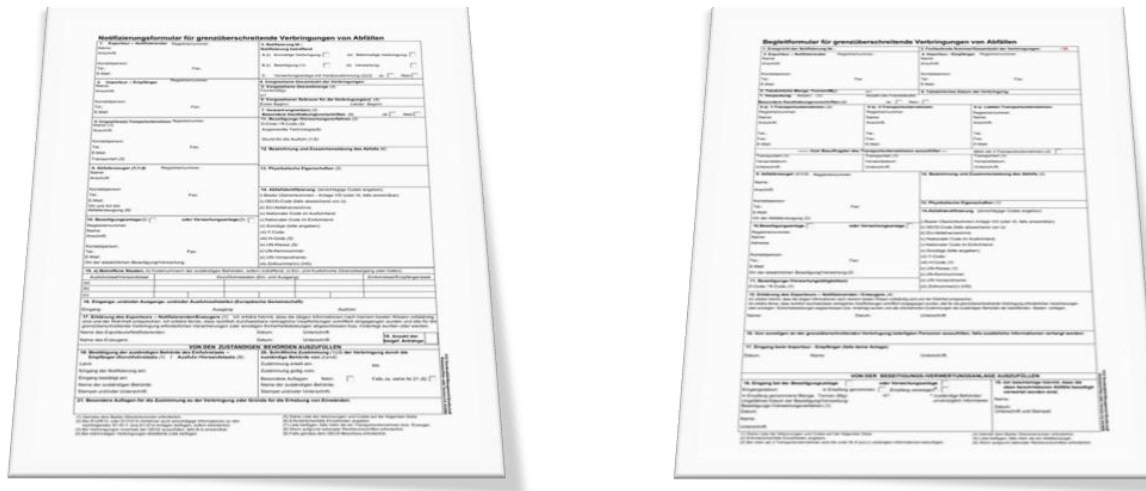
II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Elektronische Formulare

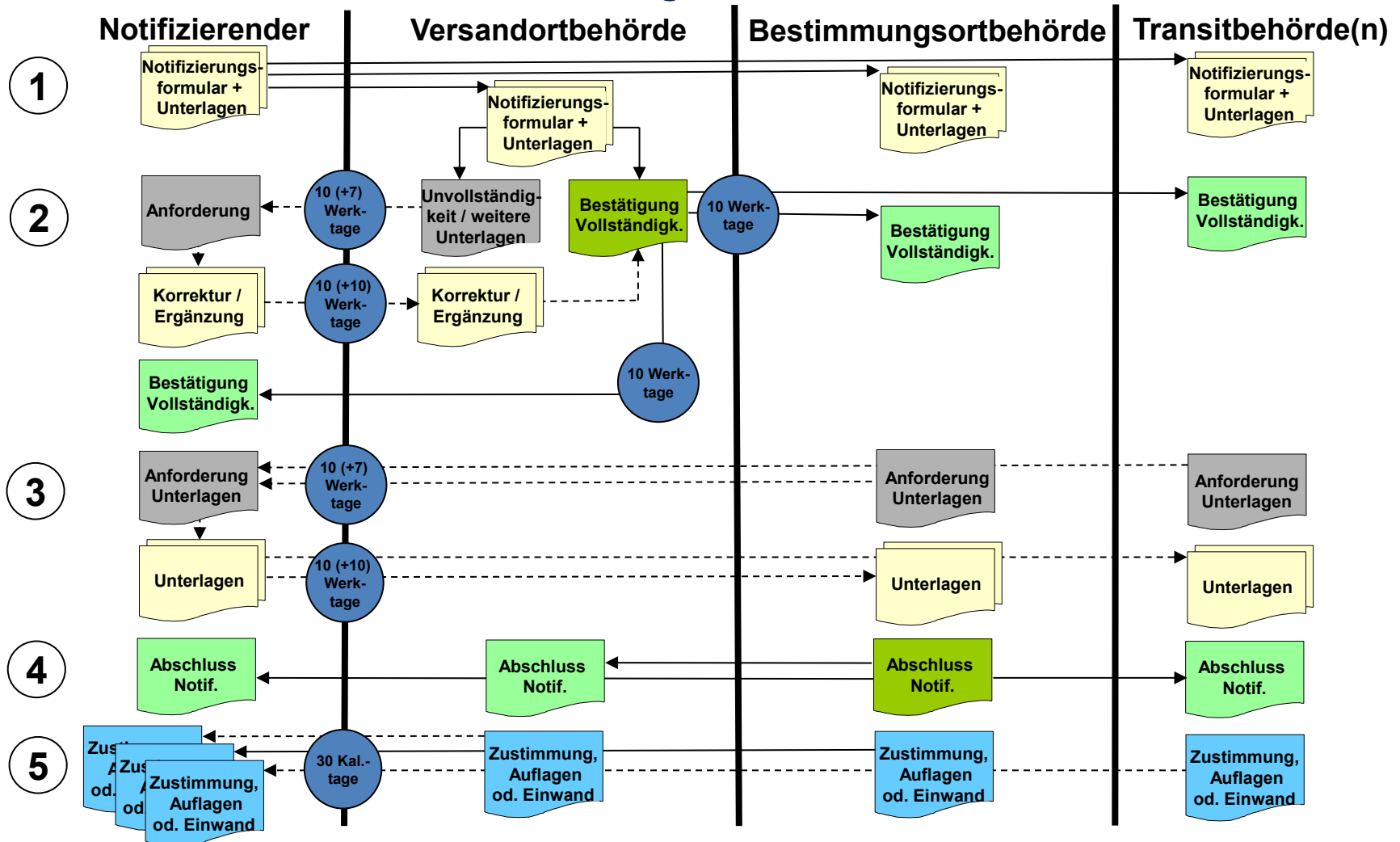
- Notifizierung erfolgt mit einem **Formularsatz** und **Anlagen** (Art. 5):
 - **Notifizierungsformular** (Vorabkontrolle) gemäß Anhang IA
 - **Begleitformular** (Verbleibskontrolle) gemäß Anhang IB



- Notifizierung erfolgt ab 21.05.2026 **elektronisch**. Formulare im xml-Format, Anhänge als pdf- oder jpg-Dateien (jeweils max. 32 MB).

neu

■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Verfahrensablauf



■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Unterlagen

■ Neue Pflichtangaben (Anhang II Teil 1):

neu

- Nr. 1: Nummer der **Vorläufer-Notifizierung** (soweit existent) und Informationen zu zwischenzeitlichen Änderungen. Behörde muss unveränderte Informationen aus früheren Notifizierungen berücksichtigen (Art. 9 Abs. 3).
- Nr. 5: **Ort, an dem die Verbringung beginnt**, und Daten der verantwortlichen Person (falls abweichend von Kontakt des Notifizierenden).
- Nr. 22: bei Beseitigung **Nachweis der Voraussetzungen Art. 11 Abs. 1**.
- Nr. 23: falls **Händler oder Makler** Notifizierender ist: Kopie des Vertrages mit Erzeuger oder Einsammler. Siehe auch Art. 5 Abs. 7 und Art. 6.
- Nr. 26: **Straffreiheitserklärung**: in den letzten 5 Jahren keine Verurteilung wegen illegaler Verbringung oder anderer illegaler Handlung im Zusammenhang mit Umwelt-/Gesundheitsschutz und keine wiederholten Verstöße gegen Art. 15 und 16.
- Art. 46 Abs. 3: bei Export aus EU Nachweise zum **Anlagenaudit**.

■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Behördliche Entscheidungen

- **Abfälle zur Beseitigung:** Behörden dürfen nur zustimmen, wenn Voraussetzungen nach Art. 11 vorliegen.
- **Abfälle zur Verwertung:** Behörden haben Ermessen, ob sie zustimmen oder Einwände erheben (Art. 12).

neu


- **Geltungsdauer von behördlichen Zustimmungen:** 1 Jahr, bei Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung 3 Jahre.

Transporte **müssen Anlage bis zum Ende der Gültigkeitsdauer erreicht** haben (Art. 9 Abs. 5).

neu

- **Änderungen nach Zustimmung:** unverzügliche Abstimmung mit allen beteiligten Behörden (Art. 17).

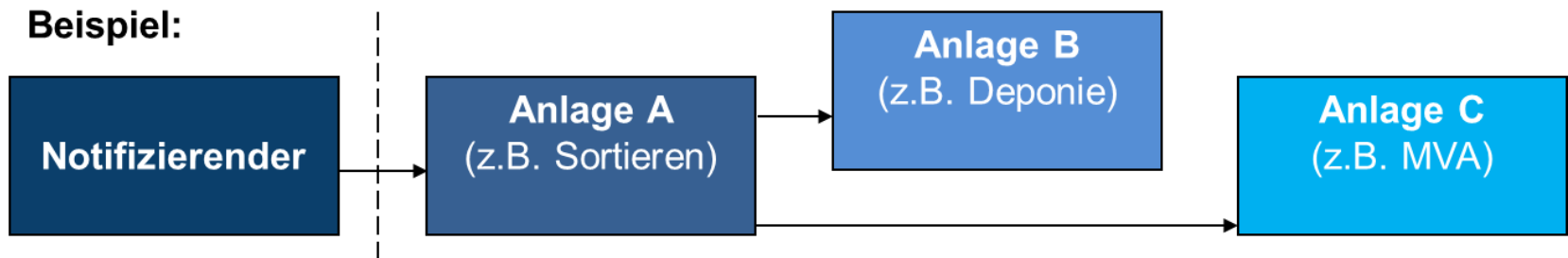
■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Beseitigung (Art. 11)

- Zustimmung Versandort- und Bestimmungsortbehörde nur, wenn: 
- **Nachweis** durch Notifizierenden, dass
 - Verwertung technisch nicht machbar / wirtschaftlich nicht tragfähig oder Beseitigung rechtlich erforderlich ist (z.B. POP-Abfälle),
 - Beseitigung im Versandstaat technisch nicht machbar / wirtschaftlich nicht tragfähig ist,
 - Verbringung und Beseitigung mit Abfallhierarchie und Grundsätzen der Nähe und Entsorgungsautarkie im Einklang steht und Abfälle auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden.
- **keine Behördeninformationen zu früheren illegalen Verbringungen** oder Rechtsverstößen des Notifizierenden oder Empfängers.
- **kein generelles Importverbot** durch Bestimmungsmitgliedstaat.
- **Rechtmäßigkeit** der Verbringung und Beseitigung.
- **keine gemischten Siedlungsabfälle** (auch wenn unwesentl. behandelt).

■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Vorläufige Verfahren

- nicht nur R12/R13 und D13 bis D15, sondern **auch D8 und D9**: biologische/chemisch-physikalische Behandlung (Art. 3 Nr. 2). **neu**
- Rechtsfolge bei vorläufigen Verfahren u.a.:
 - Notifizierung muss **gesamten Weg** bis zur finalen Entsorgung beschreiben.
 - finale Entsorgung ist mit **elektr. Formular** zu belegen (VO 2024/2571).

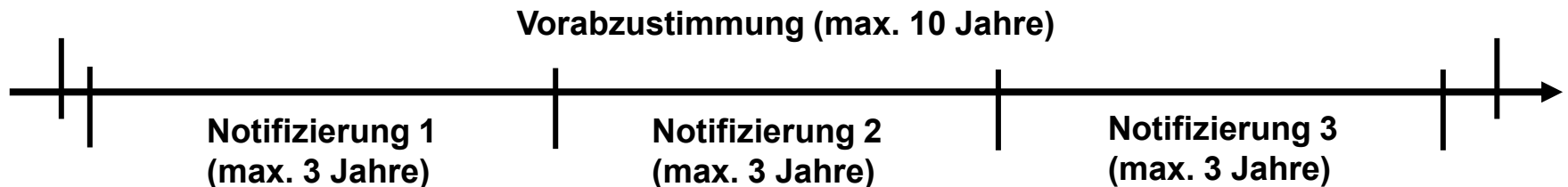
1. Bescheinigung entsprechend der Notifizierung Nr.:	2. Fortlaufende Nummer(n) der Verbringung(en) (°):
3. Anlage: (Bitte Zutreffendes angeben) <input type="checkbox"/> Vorläufig <input type="checkbox"/> Nicht vorläufig <input type="checkbox"/> Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> Verwertungsanlage Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	4. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basler Übereinkommen — Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD (falls abweichend von i): iii) Anhang IIIA oder IIIB (falls anwendbar): iv) EU-Abfallverzeichnis (°): v) Nationaler Code im Einfuhrstaat (°): vi) Sonstiges (bitte angeben):
5. Eingegangene Menge: Datum/Daten: Tonnen (Mg): m³:	6. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (°):
7. Behandelte Mengen:	
Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge:	Tonnen (Mg): m³: R-Code:
Auf andere Weise verwertete Menge:	Tonnen (Mg): m³: R-Code:
Beseitigte Menge:	Tonnen (Mg): m³: D-Code:
8. Ich erkläre, dass die Informationen in den Feldern 3 bis 7 nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und die oben beschriebene Verwertung/Beseitigung von Abfällen in der Anlage abgeschlossen wurde: Name: Datum: Unterschrift:	



■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Vorabzustimmung

- **Vorabzustimmungen für bestimmte Verwertungsanlagen (Art. 14):**
 - erteilt die **für die Anlage zuständige Verbringungs-Behörde**.
 - **Geltung** max. 10 Jahre; Verlängerung der Gültigkeit von Notifizierungen auf max. 3 Jahre.
 - **Verkürzung** von Bearbeitungsfristen.
 - nicht möglich für **Zwischenlager (R13)**.

neu



■ Was ändert sich bei Notifizierungen? ■ Elektr. Begleitformular

■ Transportanmeldung (Art. 16 Abs. 2):

- mindestens **2 Werktage** vor Transport (bisher 3 Werktage);
- **Ergänzung** vor Beginn des Transports: Abfallmenge, Transporteur und ggf. Containerkennnummer (Art. 16 Abs. 2).

neu

■ Ausfüllpflicht Empfängeranlage:

- **Bestätigung Erhalt** innerhalb von **2 Werktagen** (bisher 3 Tage) (Art. 15 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 5).
- **Bestätigung Entsorgung** innerhalb von **30 Tagen** ab Abschluss der Maßnahme, max. 1 Kalenderjahr nach Erhalt (Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 6).

neu

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen		
1. Entpricht der Notifizierung Nr.:		2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: 2a. Containerkennnummer, falls anwendbar
3. Ausfühler - Notifizierender Name: Anschrieb: Kontaktperson: Tel.:		4. Einführer - Empfänger Name: Anschrieb: Kontaktperson: Tel.:
Registrierungsnummer: Fax:		Registrierungsnummer: Fax:
E-Mail:		E-Mail:
5. Tägliches Menge: Tonnen (Mg): m ³ : 6. Tatsächliches Datum der Verbringung:		
7. Verpackung Arten (1): Anzahl der Frachtkübel: Besondere Handhabungsvorgaben (2): Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>		
8. a) 1. Transportunternehmen (3): Registrierungsnummer: Name: Anschrieb: Tel.:		8. b) 2. Transportunternehmen: Registrierungsnummer: Name: Anschrieb: Tel.:
E-Mail:		8. c) Letztes Transportunternehmen: Registrierungsnummer: Name: Anschrieb: Tel.:
E-Mail:		E-Mail:
----- Von Vertreter des Transportunternehmens auszufüllen -----		
Transport (1): Oberbedeutung: Unterschrift:		Transport (1): Oberbedeutung: Unterschrift:
Transport (1): Oberbedeutung: Unterschrift:		Transport (1): Oberbedeutung: Unterschrift:
9. Abfahrlager (4)(5)(6): Registrierungsnummer: Name: Anschrieb: Kontaktperson: Tel.:		12. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (2):
E-Mail:		13. Physikalische Eigenschaften (1):
Ort der Abfahrlagerung (7): 10. Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Registrierungsnummer: Name: Anschrieb: Kontaktperson: Tel.:		14. Abfallidentifizierung (einschließlich Codes angeben) (i) Bisher Übereinkommen - Anlage VIII oder IX, falls anwendbar: (ii) OECD Code (falls abweichend von i): (iii) E1-Abfallverzeichnis: (iv) Nationaler Code im Anfahrblatt: (v) Nationaler Code im Einfuhrstaat: (vi) Sonstige (bitte angeben): (vii) Y-Code: (viii) IE-Code (1): (ix) UN-Kategorie (1): (x) UN-Kennnummer: (xi) UN-Versandname: (xii) Zollnummer (1) (US):
E-Mail:		
Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung (2): 11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren: D-Code/R-Code (3):		
15. Erklärung des Ausfühlers - Notifizierenden - Erzeugers (4): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden, dass etwaige für die grenzüberschreitende Verbringung erforderliche Versicherungen oder sonstige Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und dass alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betroffenen Staaten vorliegen. Name: Datum: Unterschrift:		
16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen erforderlich sind		
17. Eingang beim Einführer - Empfänger (falls keine Anlage): Name: Datum: Unterschrift:		
VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN		
18. Eingang der Verbringung bei der Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Eingangsdatum: In Empfang genommen: <input type="checkbox"/> Empfang verworfen: <input type="checkbox"/> Eingangs Menge: Tonnen (Mg): m ³ : Ungefährtes Datum der Beseitigung/Verwertung: Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1): Datum: Name: Unterschrift:		19. Ich bescheinige hiermit, dass die Beseitigung/Verwertung der oben beschriebenen Abfälle abgeschlossen ist. Zur Wiederverwendung vorbereitete oder recycelte Menge: Auf andere Weise verwertete Menge: Beschriftete Menge: Datum: Name: Unterschrift und Stempel:
<p>(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite. (2) Erforderlichenfalls Einzelheiten beifügen. (3) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die in Feld 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen. (4) Gemäß dem Bisherigen Übereinkommen erforderlich. (5) Keine Angabe, falls nicht relevant. (6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.</p>		

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen? ■ Veranlasser

■ Definition (Art. 3 Nr. 7): Person muss Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen:

- Ersterzeuger,
- Neuerzeuger,
- Einsammler (Zusammenstellung kleiner Mengen aus verschiedenen Quellen),
- Händler oder Makler (im Auftrag eines Erzeugers/Einsammlers),
- wenn alle unbekannt oder insolvent sind: aktueller Besitzer

■ Hoheitsgewalt des Versandstaates: ausländische Händler/Makler (-).

neu

OECD, Guidance Manual for the Control of Transboundary Movements of Recoverable Wastes – 2025 update, S. 33: *“When acting as an exporter, the recognised trader shall be located in the country of export.”*

Kurzinfo: Abfallverbringung – Notifizierender und Veranlasser

SAM
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rechtsweg Pfalz mbH

Abfallverbringung – Notifizierender und Veranlasser

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt die grenzüberschreitende Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen und von Abfällen der grünen Liste. Initiatoren solcher Verbringungen sind der „Notifizierende“ und bei grün gelisteten Abfällen die „Person, die die Verbringung veranlasst“ (nachfolgend „Veranlasser“). Beide Begriffe sind in Artikel 3 VVA definiert.

Wer ist Notifizierender oder Veranlasser?
Notifizierende oder Veranlasser ist jeweils diejenige natürliche oder juristische Person (Unternehmen), die eine grenzüberschreitende Abfallverbringung selbst durchführen oder von anderen durchführen lassen will. Da das Notifizierungsverfahren ein Genehmigungsverfahren ist und die Notifizierung (= Genehmigungsantrag) darauf abzielt, von den zuständigen Behörden Zustimmungen (= Genehmigungen) für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu erhalten, ist der Notifizierende der Antragsteller im Notifizierungsverfahren. Er muss die erforderlichen Antragsunterlagen im Digital Waste Shipment System einreichen (siehe Kurzinfos „Notifizierung“ und „DlWASS“). Für die Verbringung grün gelisteter Abfälle ist hingegen keine behördliche Genehmigung erforderlich. Der Veranlasser muss hier nur sicherstellen, dass von ihm und den anderen Beteiligten das Anhang-VII-Formular in DlWASS ausgefüllt und ein Verbringungsvertrag abgeschlossen wird (siehe Kurzinfos „Anhang-VII-Formular“ und „Verbringungsvertrag“).

Notifizierende und Veranlasser können nur bestimmte Personen sein. Grundvoraussetzung ist, dass sie der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen, d. h. einen Wohn- bzw. Geschäftssitz im Versandstaat haben. Notifizierungs- bzw. verbringungsbefugte sind außerdem nur der Abfallerzeuger und der Abfallneuerzeuger, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Einsammler und ein Händler oder Makler. Wenn alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, kann der aktuelle Abfallbesitzer Notifizierender oder Veranlasser sein.

Was gilt für Abfallerzeuger?
In der früheren VVA hieß es, angesichts der Verantwortung des Abfallerzeugers für eine umweltgerechte Entsorgung seiner Abfälle solle er möglichst selbst notifizieren. Bei einer Verbringung durch einen Einsammler, Händler oder Makler anstelle des bekannten Abfallerzeugers

besteht nämlich die Gefahr, dass Feststellungen zur tatsächlichen Abfallentstehung und -zusammensetzung erschwert werden könnten.

Vor diesem Hintergrund sind nur Abfallerzeuger und Abfallneuerzeuger ohne Einschränkung notifizierungs- und verbringungsbefugte. Abfallerzeuger ist derjenige, durch dessen Tätigkeit erstmals Abfall entsteht (z. B. Betreiber einer Produktionsanlage). Abfallneuerzeuger ist jeder, der vor der grenzüberschreitenden Verbringung eine (zulässige) Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung eines Abfalls vornimmt, die dessen Beschaffenheit oder Zusammensetzung verändert (z. B. Betreiber einer Abfallsortieranlage). Dadurch wird quasi aus dem bisherigen Abfall ein neuer Abfall erzeugt.

Was gilt für Einsammler?
Wenn das von der VVA vorgeschriebene Kontrollverfahren für den einzelnen Abfallerzeuger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar wäre, kann auch ein der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegender Einsammler als Notifizierender oder Veranlasser auftreten. Das ist etwa bei vielen kleinen Abfallerzeugern mit jeweils geringen Abfallmengen der Fall, insbesondere dann, wenn ihre Identität nicht bekannt ist. Einsammler ist dann derjenige, der die zur Verbringung vorgesehene Abfallabfuhr aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus unterschiedlichen Quellen an einem bestimmten Ort im Hoi- oder Bringsystem zusammengestellt hat, um sie von dort aus grenzüberschreitend zu verbringen (z. B. Betreiber einer Kleinmengen-Sammelstelle).

Die VVA lässt offen, welche Abfallmenge als „kleine Menge“ gilt, d. h. ab welcher Menge es einem Abfallerzeuger unzumutbar ist, selbst zu notifizieren oder bei grün gelisteten Abfällen als Veranlasser der Verbringung aufzutreten. Da die Notifizierungs- bzw. Verbringungsbefugnis des Einsammlers anstelle des Abfallerzeugers eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeits-

Stand: März 2025

■ Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen? ■ Verbringungsvertrag

- Vertrag zwischen **Veranlasser** und **Empfänger** (wenn Empfänger ≠ Anlage auch mit Unterschrift der Anlage).
- **Inhalt** vorgegeben.
- **Gültigkeit** für gesamte Verbringung bis Verwertungsbescheinigung durch Anlage.
- **Form**: schriftlich mit Unterschriften oder elektronisch mit qualifizierten elektronischen Signaturen.
- **Vorlage** auf behördliche Aufforderung.
- Außerdem: Verwertungsanlage muss dem Veranlasser vor der Verbringung **Genehmigung** oder Registrierungsnachweis vorlegen.

Kurzinfo: Abfallverbringung – Verbringungsvertrag

SAM
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Platz 1111

Abfallverbringung – Verbringungsvertrag

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt ab dem 21. Mai 2026 die Verbringung von notifizierungsbedürftigen und von grün gelisteten Abfällen. In beiden Fällen müssen die Beteiligten schriftlich einen spezifischen Verbringungsvertrag abschließen. Die Einzelheiten regeln Artikel 6 und Artikel 18 Absatz 10 VVA.

Was beinhaltet der Verbringungsvertrag bei notifizierungspflichtigen Abfällen?
Bei notifizierungspflichtigen Abfällen muss der Vertrag zwischen dem Notifizierenden (Feld 1 des Notifizierungsformulars) und dem Empfänger (Feld 2 des Notifizierungsformulars) geschlossen werden. In der Regel ist Empfänger der Betreiber der Verwertungs-/Beseitigungsanlage (Feld 10 des Notifizierungsformulars). Empfänger kann aber auch ein Händler oder Makler oder die Hauptniederlassung der Anlage sein. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaates unterliegt und Abfallbesitzer wird oder eine sonstige rechtliche Kontrolle über den Abfall bei Eintreffen der Lieferung im Bestimmungsstaat hat. Wenn der Empfänger nicht mit dem Betreiber der Verwertungs-/Beseitigungsanlage identisch ist, muss der Vertrag auch vom Anlagenbetreiber unterzeichnet werden.
Der Vertrag wird in der Regel schriftlich geschlossen und sodann als pdf- oder jpg-Datei gemäß dem europäischen „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ (siehe Kurzinfo „DIWASS“) zusammen mit den elektronischen Notifizierungsunterlagen bei den Behörden eingereicht. Er muss für den beantragten Verbringungszeitraum und bis zur Vorlage einer Bescheinigung über die endgültige Verwertung/Beseitigung der letzten Lieferung gültig sein. Durch die Authentifizierung der elektronischen

Notifizierung versichert der Notifizierende das Vorliegen eines rechtswirksamen Vertrages (Feld 17 des Notifizierungsformulars).
Inhaltlich muss der Verbringungsvertrag bestimmte Mindestinformationen enthalten, die eine Zuordnung zur Notifizierung ermöglichen (siehe nachstehendes Muster).

Was beinhaltet der Verbringungsvertrag bei grün gelisteten Abfällen?
Für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung muss der Vertrag zwischen dem Veranlasser der Verbringung und dem Empfänger geschlossen werden. Während der Veranlasser der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt (siehe Kurzinfo „Anhang-VII: Formular“), muss der Empfänger der Hoheitsgewalt des Bestimmungsstaates unterliegen und eine rechtliche Kontrolle über den Abfall haben (siehe oben). Ist der Empfänger nicht Betreiber der Verwertungsanlage, ist der Vertrag auch vom Betreiber der Anlage zu unterzeichnen.
Der Vertrag wird in der Regel schriftlich geschlossen und ist den Behörden nur auf Verlangen (ggf. über DIWASS) vorzulegen. Er muss mit den Angaben im Anhang-VII-Dokument übereinstimmen und bestimmte Mindestinformationen beinhalten (siehe nachstehendes Muster).

Muster Verbringungsvertrag

(bei Notifizierung grüne Passagen streichen, bei grün gelisteten Abfällen gelbe Passagen streichen)

Der Notifizierende **Veranlasser der Verbringung**

Name, Anschrift
und der Empfänger (im Regelfall Betreiber der Verwertungsanlage **Beseitigungsanlage**)

Name, Anschrift
und der Betreiber der Verwertungsanlage **Beseitigungsanlage** (sofern nicht der Empfänger)

Name, Anschrift

Stand: Februar 2024

neu

■ Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen? ■ Elektr. Anhang-VII-Formular

- Formular durch **Anhang VII** vorgegeben und ab 21.05.2026 **elektronisch** zu führen.
- Veranlasser** füllt spätestens **2 Werktage** vor Verbringung soweit möglich aus.
- Beförderers** ergänzt und legt bei Kontrollen „**elektronisch**“ bzw. „über das Internet“, hilfsweise in Papierform vor.
- Verwertungsanlage** bescheinigt **Erhalt der Abfälle** (innerhalb von 2 Werktagen) und **Abschluss der Verwertung** (spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss und nicht später als 1 Jahr nach Erhalt der Abfälle).

neu

SAM
Sammelabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in Anhang VII ein neues Formular für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung, das auch für Verbringungen zum Zwecke einer Laboranalyse zu verwenden ist. Dieses Formular muss ab dem 21. Mai 2026 im „Digital Waste Shipment System (DWASS)“ elektronisch geführt werden (siehe Kurzinfo „DWASS“). Die Einzelheiten regeln Artikel 18 und 27 VVA.

Was muss der Veranlasser ausfüllen?

Der Veranlasser hat die Pflicht, das elektronische Formular weitestgehend auszufüllen. Veranlasser kann nur sein, wer der Höchstgewalt des Versandstaates unterliegt. Dies kann der Abfallerzeuger (auch der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage als Zweiterzeuger), ein Einsammler oder ein Händler/Makler sein; falls alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, auch der aktuelle Abfallbesitzer. Bei einer Verbringung aus Deutschland unterliegen ausländische Händler/Makler nicht der Höchstgewalt des Versandstaates. Sie können deshalb keine Veranlasser sein (so auch OECD-Leitfaden: „When acting as an exporter, the recognized trader shall be located in the country of export.“). Im Übrigen müssen deutsche Händler/Makler ihrer Anzeige- oder Erlaubnispflicht (§§ 53, 54 KrWG) nachgekommen sein.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Abfälle während der Verbringung und bei der Verwertung am Bestimmungsort ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Abfälle dürfen nur einer behördlich genehmigten oder registrierten Verwertungsanlage zugeführt werden. Die Genehmigung oder der Registrierungsnachweis müssen dem Veranlasser vorliegen, bevor der Transport beginnt.

Außerdem muss der Veranlasser mit dem Empfänger einen Verbringungsvertrag geschlossen haben (siehe Kurzinfo „Verbringungsvertrag“).

Der Veranlasser hat das Formular spätestens 2 Werktage vor der Verbringung soweit wie möglich (mindestens Felder 1, 2, 4 und 8 bis 12) in DWASS auszufüllen und zu authentifizieren sowie für andere Beteiligte bereitzustellen. Dabei müssen die Angaben in den Feldern 1, 8, 9a und 11 den Versandstaat bzw. dort ansässige Unternehmen und die Angaben in den Feldern 2, 7 und 11 den Bestimmungsstaat bzw. dortige Unternehmen betreffen. Die Angaben über die tatsächliche Abfallmenge, das konkrete Transportunternehmen und ggf. die Containerkennnummer (Felder 3, 4a und 5) sind – falls sie

1. Abfallerzeuger	2. Zweiterzeuger	3. Einsammler	4. Händler/Makler	5. Abfallbesitzer
6. Abfallerzeuger	7. Zweiterzeuger	8. Einsammler	9. Händler/Makler	10. Abfallbesitzer
11. Abfallerzeuger	12. Zweiterzeuger	13. Einsammler	14. Händler/Makler	15. Abfallbesitzer

nicht ebenfalls 2 Werktage vorher gemacht werden – spätestens vor dem Beginn der Verbringung in DWASS nachzutragen.

Als Transportunternehmen (Feld 5a) ist vom Veranlasser der tatsächliche Beförderer einzutragen. Die Angabe eines Spediteurs, der nicht selbst transportiert, ist nicht zulässig. Im Falle eines Befördererwechsels sind die weiteren Transporteure anzugeben (Felder 5b und 5c). Soweit es während der Beförderung zu

Kurzinfo: Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

Stand: Januar 2026

■ Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen? ■ Elektr. Anhang-VII-Formular

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Einführer/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m³:		hes Datum der Verbringung: Nummer, falls anwendbar:	
5.(a) 1. Transportunternehmen² Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:		5.(c) 3. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
6. Abfallerzeuger³ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 genannten Abfällen) R-Code/D-Code ⁴ :	
6a. Ort des Beginns der Verbringung Anschrift: Name der für diesen Ort verantwortlichen Person ⁵ : Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle	
7. Verwertungsanlage⁶ <input type="checkbox"/> Labor <input type="checkbox"/> Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i. Basler Übereinkommen – Anlage IX: ii. OECD (falls abweichend von i): iii. Anhang IIIA ⁷ : iv. Anhang IIIB ⁸ : v. EU-Abfallverzeichnis: vi. Nationaler Code: vii. Sonstige (bitte angeben):	
11. Betroffene Staaten: Ausfuhrstaat/Versandstaat Durchfuhrstaat(en) Einfuhrstaat/Bestimmungsstaat			
12. Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst, und des Abfallerzeugers⁹: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger und gegebenenfalls dem Betreiber der Anlage wirksame schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden und dass jegliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort gemäß Artikel 4 Absatz 5 bereitgestellt wurden: Name der Person, die die Verbringung veranlasst: Datum: Unterschrift:..... Name des Erzeugers: Datum: Unterschrift:.....			

neu

- falls **vorläufige Verwertung** (R12 und R13): In **Feld 8** Beifügung von Angaben zu nachfolgenden Anlagen (Art. 18 Abs. 7 sowie Anhang VII Fn. 4 und 6).

⁴ Bei R12/R13-Verfahren sind auch entsprechende Informationen zu der Anlage, in der die vorläufige Verwertung oder nicht vorläufige Verwertung unmittelbar nach der ersten vorläufigen Verwertung vorgesehen ist, sowie, falls durchführbar, den Anlagen, in denen nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertungsverfahren vorgesehen sind, beizufügen.

- falls **Händler oder Makler** Veranlasser: Angabe des Erzeugers/Einsammlers in **Feld 6**. Dieser muss in **Feld 12** mitunterzeichnen bzw. authentifizieren (Art. 18 Abs. 4 sowie Anhang VII Fn. 3 und 9).

³ Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler bereitzustellen.

⁹ Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallersterzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler, so muss der Abfallersterzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler unterschreiben. Ist der Erzeuger oder Einsammler unbekannt oder insolvent, so unterschreibt der Abfallbesitzer.

- **Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen? ■ Weitere Neuerungen**
- **Abfälle zur Laboranalyse oder für experimentelle Versuche:**
 - **innerhalb EU:** bis **max. 250 kg** (bisher 25 kg) wie Abfälle der Grünen Liste, mit behördlicher Zustimmung auch mehr (Art. 4 Abs. 5).
 - **in OECD-Staat:** bis **max. 25 kg** zur Laboranalyse wie Abfälle der Grünen Liste; zu experimentellen Versuchen mit Notifizierung (Art. 44 Abs. 2).
 - **in Nicht-OECD-Staat:** keine Sonderregelungen, d.h. Notifizierung oder Verbot (Art. 39 ff. und Staatenliste).
- **Anlagenprüfung von EU-Anlagen:** Verwertungsanlage muss Genehmigung oder Registrierungsnachweis dem Veranlasser vorlegen, bevor Transport beginnt (Art. 18 Abs. 3).
- **Anlagenaudits von Nicht-EU-Anlagen:** ab 21.05.2027.

alles
neu

■ Inhalt

I. Was bleibt? Was ändert sich?

1. Allgemeines

2. Prüfreihenfolge

3. DIWASS

II. Was ändert sich bei Notifizierungen?

III. Was ändert sich bei grün gelisteten Abfällen?

IV. Welche Stichtage sind zu beachten?

■ Welche Stichtage sind zu beachten? ■ Zusammenfassung

- **Ab 21.05.2026: neue VVA, inkl. DIWASS;** bis dahin Anwendung alte VVA; Übergangsregelungen (Art. 85 und 86):
 - bei Empfangsbestätigung vor 21.05.2026: Verfahren komplett nach alter VVA („Papier bleibt Papier“, auch Begleitformulare),
 - wenn Verfahren nach alter VVA (ggf. Zustimmung erst nach 21.05.2026): Abschluss (endgültige) „Verwertung oder Beseitigung ... in einer Verbringung“ bis 21.05.2027 („Papier bleibt Papier“),
 - bei Vorabzustimmung vor 21.05.2026: Abschluss Verbringung bis 21.05.2029; Vorabzustimmung endet am 21.05.2029.
- **Ab 21.11.2026: Kunststoffabfälle in Nicht-OECD-Staaten** verboten (Aufhebung Verbot durch KOM für best. Staaten frühestens ab 21.05.2029).
- **Ab 21.05.2027: Neue Staatenliste** für Grüne-Liste-Abfälle (außer Kunststoff) in Nicht-OECD-Staaten, vorher alte Staatenliste.
- **Ab 21.05.2027: Audits bei Nicht-EU-Anlagen** (Art. 46).

■ Weblinks

- EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en
- Deutschland: <https://www.gadsys.de/abfallverbringungsverordnung>
- Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>



■ Weblinks

Kurzinfo: Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) ein neues Formular für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung zum Zwecke einer Laboranalyse zu verwenden ist. Dieses ab dem 21. Mai 2026 im „Digital Waste Shipment System (DWASS)“ elektronisch (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Die Einzelheiten regeln Artikel 18 und 27 VVA.

Was muss der Veranlasser ausfüllen?

Der Veranlasser hat die Pflicht, das elektronische Formular weitestgehend auszufüllen. Veranlasser kann nur sein, wer der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt. Dies kann der Abfallerzeuger (auch der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage als Zweiterzeuger), ein Einsammler oder ein Händler/Makler sein; falls alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, auch der aktuelle Abfallbesitzer. Bei einer Verbringung aus Deutschland unterliegen ausländische Händler/Makler nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates. Sie können deshalb keine Veranlasser sein (so auch OECD-Leitfaden: „When acting as an exporter, the recognized trader shall be located in the country of export.“). Im Übrigen müssen deutsche Händler/Makler ihrer Anzeige- oder Erlaubnispflicht (§§ 53, 54 KrWG) nachgekommen sein.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Abfälle während der Verbringung und bei der Verwertung am Bestimmungsort ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Abfälle dürfen nur einer behördlich genehmigten oder registrierten Verwertungsanlage zugeführt werden. Die Genehmigung oder der Registrierungsnachweis müssen dem Veranlasser vorliegen, bevor der Transport beginnt.

Außerdem muss der Veranlasser mit dem Empfänger einen Verbringungsvertrag geschlossen haben (siehe Kurzinfo „Verbringungsvertrag“).

Der Veranlasser hat das Formular spätestens 2 Werktagen vor der Verbringung soweit wie möglich (mindestens Felder 1, 2, 4 und 6 bis 12) in DIWASS auszufüllen und zu authentifizieren sowie für andere Beteiligte bereitzustellen. Dabei müssen die Angaben in den Feldern 1, 6, 6a und 11 den Versandstaat bzw. dort ansässige Unternehmen und die Angaben in den Feldern 2, 7 und 11 den Bestimmungsstaat bzw. dortige Unternehmen betreffen. Die Angaben über die tatsächliche Abfallmenge, das konkrete Transportunternehmen und ggf. die Containerkennnummer (Felder 3, 4a und 5) sind – falls sie

Stand: Januar 2026

Kurzinfo: Abfallverbringung – Notifizierung

Abfallverbringung – Notifizierung

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) Notifizierungsverfahren. Dafür gilt ab 21. Mai 2026 das „Digital Waste Shipment System (DWASS)“ (siehe Kurzinfos „DIWASS“ und „Übergangsregelungen“).

Was heißt Notifizierung?

Das Notifizierungsverfahren ist ein Genehmigungsverfahren. Die Notifizierung (= Genehmigungsantrag) zielt darauf ab, von den zuständigen Behörden Zustimmungen (= Genehmigungen) für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu erhalten.

Welche Abfälle sind notifizierungspflichtig?

Notifizierungspflichtig sind alle Abfälle zur Beseitigung sowie bestimmte Abfälle zur Verwertung (siehe Kurzinfo „Abfalleinstufung“).

Wie läuft das Notifizierungsverfahren ab?

Die Notifizierungsunterlagen werden elektronisch über DIWASS eingereicht (1). Federführend bei der Prüfung ist zunächst die zuständige Behörde am Versandort. Sie fordert ggf. bis zu zweimal fehlende Informationen nach (2). Anschließend können auch die zuständigen Behörden für den Bestimmungsort und für Transitstaaten bis zu zweimal noch von ihnen benötigte weitere Informationen verlangen (3). Wenn alle Behörden mit den – ggf. nachträglich – vorgelegten Informationen einverstanden sind, teilt die Bestimmungs- und die Versandortbehörde mit, dass die Notifizierung abgeschlossen ist (4). Behörden innerhalb einer Grenze entscheiden, ob sie der Verbringung (im Regelfall mit Auflagen) zustimmen (5).

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Zwingend notwendig sind die Notifizierungsunterlagen vollständig und authentifiziert (siehe Kurzinfo „Notifizierung“). Außerdem muss das Transportdokument (Transportdokument) und das Formular sowie die Bescheinigung (siehe Kurzinfo „Bescheinigung“) im pdf-Format folgen.

- ggf. Angaben zu weiteren Informationen
- Beschreibung der Gefahrstoffe

Abbild Notifizierung / BSI SAM

	Notifizierer	Versandortbehörde	Bestimmungsort
1	Notifizierungsformular + Unterlagen	Notifizierungsformular + Unterlagen	Notifizierungsformular + Unterlagen
2	Anforderung Korrektur/ Ergänzung	Überprüfung der eingereichten Unterlagen	Bereitstellung von Informationen
3	Anforderung Unterlagen	Überprüfung der Unterlagen	Anforderung Unterlagen
4	Abschluss Notifizierung	Abschluss Notifizierung	Abschluss Notifizierung
5	Zustimmung der Behörden	Zustimmung der Behörden	Zustimmung der Behörden

Stand: Januar 2026

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS

Abfallverbringung – DIWASS

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum elektronischen Datenaustausch. Sämtliche Informationen, Unterlagen und behördlichen Entscheidungen zu grün gelisteten und notifizierungsbedürftigen Abfällen müssen elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden. Die Einzelheiten des dafür zu nutzenden „Digital Waste Shipment System (DWASS)“ regeln Artikel 27 VVA und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290.

Wer muss an DIWASS teilnehmen?

Bei notifizierungspflichtigen Abfällen der Notifizierende, alle Beförderer, die Verwertungs-/Beseitigungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Im Falle von vorläufigen Verfahren auch die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen und nicht vorläufigen Anlagen. Falls der Notifizierende ein Händler oder Makler ist, auch der Abfallerzeuger, weil er die elektronischen Notifizierungsangaben mit authentifizieren muss.

Bei grün gelisteten Abfällen der EU können freiwillig Beteiligte außerhalb der EU teilnehmen. Die Verbringung veranlasst (Veranlasser), die Beförderer, die Verwertungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Falls der Veranlasser ein Händler oder Makler ist, auch der Abfallerzeuger, weil er das elektronische Anhang-VII-Formular mit authentifizieren muss.

Wie kann man an DIWASS teilnehmen?

Das zentrale EU-System DIWASS wird über einen Online-Dienst mit einem Graphical User Interface (GUI), d. h. über eine Website, erreichbar sein. Der Zugang ist aber auch über eine mittelebene (Application Programming Interface – API) angebundene Softwarelösung möglich, z. B. über eine angepasste eANV.

Was gilt für Beteiligte außerhalb der EU?

Beteiligte außerhalb der EU können freiwillig über die Website (GUI) teilnehmen. Machen sie das nicht, sind ihnen die Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail mit digitaler Unterschrift zu übersenden. Zusätzlich muss der Notifizierende Dokumente in DIWASS führen und dort auch erfassen. Bei Importen muss die zuständige Behörde am Bestimmungsort die wesentlichen Daten der Notifizierung in DIWASS eintragen.

Was muss man veranlassen, um an DIWASS teilnehmen zu können?

Als erster Schritt ist eine Standortregistrierung über die dafür vorgesehene Online-Anwendung unter www.zks-abfall.de notwendig („eReg-D“), vorausichtlich ab Mitte Januar 2026). Der erste von einem Betreiber registrierte Standort gilt dann in DIWASS als Hauptstandort. Das muss nicht zwingend der Firmensitz sein. Anzugeben ist im Registrierungsantrag eine

Stand: Januar 2026

■ Weblinks



[Startseite](#) [Unternehmen](#) [Aufgaben](#) [Service](#) [Kontakt](#) [Barrierefreiheit](#)



Seminare

Seminarprogramm

Das Seminarprogramm 2026 beinhaltet erneut praxisorientierte, kompakte und preiswerte Veranstaltungen und richtet sich an:

- Betriebsbeauftragte von Unternehmen
- Beschäftigte in Behörden, Kommunen und der Entsorgungsbranche
- Beratende Dienstleistungsbetriebe/Ingenieurbüros/Rechtsanwaltskanzleien

Das komplette **Seminarprogramm 2026 mit Informationen zu den Seminarinhalten** steht als **PDF-Dokument** zur Verfügung (860 KB).

11. März 2026 Ganztägig	Kostenlose Videosprechstunde Notifizierung - Transporteure und Routen
23. März 2026 Ganztägig	Kostenlose Videosprechstunde Notifizierung - Beschreibung der Abfallerzeugung und des Abfalls, Beschreibung des Entsorgungsweges
30. April 2026 Ganztägig	Kostenlose Videosprechstunde Notifizierung - DIWASS (Standort- und Nutzerregistrierung)



Dr. Olaf Kropp
SAM – Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de